

# 10. Deutscher Lebensmittelrechtstag Wiesbaden – 1997 –



Wissenschaftliche Gesellschaft für Lebensmittelrecht e.V.

## Thema: Quasi-Gesetzgebung im Lebensmittelrecht Möglichkeiten und Grenzen

### Zielsetzung

Die Lebensmittelwirtschaft sieht sich in steigendem Maße mit Regeln konfrontiert, die – ohne Gesetz oder Rechtsverordnung zu sein – wie Gesetze wirken. Insofern lässt sich von „Quasi-Gesetzgebung“ sprechen. Traditionelle Beispiele sind technische Regelwerke und Anweisungen, die als Verwaltungsvorschriften dem staatlichen Innenbereich zugeordnet werden, obwohl sie erhebliche Auswirkungen haben. Schon das schafft Probleme der Transparenz und Rechtssicherheit. Kommen solche Regelwerke unter Beteiligung privater Sachverständiger oder Verbände zustande, so stellen sich zusätzlich Fragen demokratischer Legitimation und Kontrolle.

Gänzlich ungeklärt sind Voraussetzungen, Verfahren und Wirkungen solcher Regelungen, Standards, Leitsätze und Empfehlungen, denen der Rechtsnormcharakter fehlt, die aber gleichwohl wie staatliches Recht angewandt, beachtet oder durch staatliche Stellen schlicht vorausgesetzt werden. Beispiele sind Normierungen als Ergebnis der Kooperation zwischen Staat und Wirtschaft (wie z. B. die Leitsätze der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission), der Selbstregulierung beteiligter Verbände oder der schlichten Übernahme externer Normierungen und Empfehlungen, aber auch Äußerungen von länderübergreifenden Gremien der Lebensmittel-Überwachung.

Im Mittelpunkt der Problematik steht auch hier das Europarecht. So überlagern „Europäische Normen“ (EM) der Normierungsorganisationen CEN und CENELEC (neue Konzeption) heute schon nicht nur nationales Recht; sie ergänzen zunehmend auch gesetzte Normen des EG-Vertrags, der Verordnungen und Richtlinien. Die Ausweitung dieser Methode auf das Lebensmittelrecht wird erwogen. In die Betrachtung einbezogen werden müssen die Normen des Codex Alimentarius, die durch das Abkommen über die Welthandelsorganisation (WTO) eine gesteigerte Bedeutung erhalten haben, deren Tragweite noch der Klärung bedarf.

Diesen Formen der Quasi-Gesetzgebung ist bei aller Vielfalt gemeinsam, dass die öffentlich-rechtliche Rechtsquellenlehre, und damit auch die Rechtsschutzreformen nicht passen, ja, dass sie sich den traditionellen Grenzen von Öffentlichem Recht und Privatrecht, Verwaltungsakt und Realakt, Norm und Einzelentscheidung usw. entziehen. Im Zivilrecht stellt sich die Frage der Einwirkung auf private Vertragsverhältnisse, das Schadensrecht und die Produkthaftung. Das Wettbewerbsrecht ist mehrfach herausgefordert: Im Hinblick auf die kartellrechtliche Zulässigkeit der Selbstnormierung ebenso wie im Hinblick auf die offenkundige Überlagerung der UWG-Maßstäbe.

Im Strafrecht geht es um nicht weniger als um die Grundvoraussetzung strafbarer Handlungen wie Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Verschulden bei Übereinstimmung mit oder Abweichung von quasi-gesetzlichen Regeln.

Gänzlich ausgelotet sind auch die Fragen des Einflusses von Normierung und Selbstnormierung im europäischen und internationalen Kontext.

Die rechtliche Durchdringung dieser Probleme steht erst am Anfang. In der wissenschaftlichen Diskussion spielt das Lebensmittelrecht bisher eine vergleichsweise geringe Rolle, obwohl erst es besonders betroffen ist. Ziel des 10. Deutschen Lebensmittelrechtstages ist es wiederum, zur wissenschaftlichen Fundierung beizutragen, aber auch die allgemeinen rechtlichen Erörterungen für die praktische Anwendung fruchtbar werden zu lassen und so ein Forum für Wissenschaft, Rechtsanwendung und Praxis zu bieten.

### Programm

#### Normierung und Selbstnormierung aus der Sicher des Öffentlichen Rechts

Prof. Dr. Matthias Schmidt-Preuß | Erlangen

#### Normierung Selbstnormierung im Strafrecht

Prof. Dr. Günter Heine | Gießen

# 10. Deutscher Lebensmittelrechtstag Wiesbaden – 1997 –

Wissenschaftliche Gesellschaft für Lebensmittelrecht e.V.



## Normierung und Selbstnormierung im Europarecht und im internationalen Recht

1. Referat:

Prof. Dr. Meinhard Hilf | Hamburg

2. Referat:

Egon Gaerner | Generaldirektion Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft der EG-Kommission, Brüssel

## Normierung aus der Sicht des Zivilrechts: Vertragsrecht, Schadensrecht, Produkthaftung

Rechtsanwalt Kurt-Dietrich Rathke | Augsburg

## Normierung und Selbstregulierung aus der Sicht des Wettbewerbsrechts

MD Prof. Dr. Ernst Niederleithinger | BMJ, Bonn

## Abschlussdiskussion

Leitung Prof. Dr. Friedhelm Hufen | Mainz